



**ICH KENNE  
MEINE RECHTE  
UND WEISS AUCH,  
WAS ICH NICHT DARF**



## **EINLEITUNG**

Gesetze sind wie Spielregeln. Sie regeln das Zusammenleben und gelten für alle. Sie schützen dich und geben dir Rechte und Pflichten. Es gibt Gesetze, die sind in der ganzen Schweiz gültig, andere unterscheiden sich von Kanton zu Kanton oder je nach Stadt oder Gemeinde. Diese Broschüre bezieht sich auf die Gesetze im Kanton und in der Stadt Zug.

Diese Broschüre gibt dir eine Übersicht über deine Rechte und Pflichten und mögliche Folgen, falls du dich nicht an die Spielregeln hältst. Sie gibt dir jedoch keine konkreten Antworten auf eine persönliche Frage. Wende dich in solchen Fällen an eine Fachperson.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Begriffsdefinition	5
Alkohol	6
Arbeit	7
Ausgang	10
Bildung	12
Digitales	13
Drogen	15
Einbürgerung	15
Familie	16
Geld	17
Gesundheit	19
Gewalt	20
Grundrechte	21
Heiraten	21
Littering	22
Militär	22
Politik	23
Rauchen	23
Sexualität	24
Verkehr	26
Verträge	28
Tipps für den Umgang mit Polizei und Justiz	30
Polizei und Anzeige	32
Strafen und Massnahmen	33
Gesetzesgrundlagen	34

## BEGRIFFSDEFINITION

### Rechtsfähig

(Art. 11 ZGB)

Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Jedermann ist also rechtsfähig.

### Volljährig

(Art. 14 ZGB)

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ab deinem 18. Geburtstag bist du volljährig und übernimmst vollständig die Verantwortung für dein Handeln. Das bedeutet aber nicht, dass deine Eltern dir gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben oder dass eure Beziehung nichts mehr zählt. Vor dem 18. Geburtstag bist du minderjährig und unterliegst teilweise speziellen Gesetzesbestimmungen, die dich in bestimmten Belangen schützen. Das heisst aber nicht, dass die Gesetze für dich nicht zählen! So kannst du z.B. ebenso gut wie eine erwachsene Person strafrechtlich belangt werden; dies erfolgt lediglich nach etwas anderen Massstäben (siehe Kapitel «Polizei und Anzeige»).

### Urteilsfähig

(Art. 16 ZGB)

Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation «vernunftgemäss» handeln kann. Du bist also dann urteilsfähig, wenn du die Konsequenzen deines Handelns begreifst und fähig bist, dich entsprechend zu verhalten. Es kann durchaus sein, dass eine Person im Hinblick auf gewisse Handlungen urteilsfähig, im Hinblick auf andere wiederum aber urteilsunfähig ist.

### Handlungsfähig

(Art. 12 und 13 ZGB)

Handlungsfähig bist du dann, wenn du volljährig, d.h. 18-jährig, und urteilsfähig bist. Handlungsfähige Personen können selbstständig Rechte und Pflichten wahrnehmen (z.B. Verträge abschliessen, heiraten etc.).

### Strafmündig

(Art. 3 und 4 JStG)

Strafmündig bist du mit 10 Jahren. Das heisst, ab diesem Alter kannst du gemäss Jugendstrafgesetz bestraft werden, wenn du etwas Unrechtes tust.

## LEGENDE

-16	16+	18+	betrifft die Altersgruppe <b>unter 16 Jahren</b>
-16	<b>16+</b>	18+	betrifft die Altersgruppe <b>zwischen 16 und 18 Jahren</b>
-16	16+	<b>18+</b>	betrifft die Altersgruppe <b>ab 18 Jahren</b>

## ALKOHOL

### Jugendschutzbestimmungen

(Art. 41 AlkG, Art. 11 LGV, § 3 Gastgewerbegesetz Kt. Zug)

-16	16+	18+	Der Verkauf von Alkohol an unter 16-Jährige ist generell verboten.
-16	<b>16+</b>	<b>18+</b>	Der Verkauf von alkoholischen Getränken, die auf gegärter Basis hergestellt werden, wie Bier, Wein oder Most ist an über 16-Jährige erlaubt.
-16	16+	<b>18+</b>	An mindestens 18-Jährige dürfen alle alkoholischen Getränke verkauft werden.
<b>-16</b>	<b>16+</b>	<b>18+</b>	Beim Kauf von Alkohol kann von dir ein Ausweis verlangt werden.

### Abgabe/Weitergabe (Art. 136 StGB)

-16	<b>16+</b>	<b>18+</b>	Du machst dich strafbar, wenn du für Freunde unter 16 bzw. 18 Jahren Alkohol kaufst und weitergibst.
-----	------------	------------	--

### Verkauf an Partys (Art. 39a AlkG, § 6 Gastgewerbegesetz Kt. Zug)

<b>-16</b>	<b>16+</b>	<b>18+</b>	Für den Verkauf von Alkohol an privaten oder öffentlichen Veranstaltungen brauchst du eine Bewilligung.
------------	------------	------------	---

### Strassenverkehr (Art. 91 SVG, Art. 36 VZV)

**-16** **16+** **18+**

Fährst du angetrunken oder unter Drogeneinfluss ein Motorfahrzeug, kannst du mit Busse oder Freiheitsentzug bestraft werden. Ab 0,8 Promille wird dir der Führerausweis entzogen, beim Führerschein auf Probe sogar ab 0,1 Promille.

**-16** **16+** **18+**

Fährst du angetrunken Velo, musst du mit einer Busse rechnen.

## ARBEIT

### Arbeits-/Lehrvertrag (Art. 344a, 320 OR)

**-16** **16+** **18+**

Der Lehrvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Ein Arbeitsvertrag kann auch mündlich zustande kommen.

**-16** **16+** **18+**

Arbeits- und Lehrverträge, die du vor dem 18. Geburtstag abschliesst, sind nur mit dem Einverständnis deiner Eltern gültig. Sind die Eltern nicht einverstanden, kommt der Arbeitsvertrag nicht zustande.

### Auflösung Lehrvertrag/Lehrabbruch (Art. 346 OR)

**-16** **16+** **18+**

Der Lehrvertrag wird für die ganze Ausbildungszeit abgeschlossen und endet ohne Kündigung. Während der Probezeit kannst du oder dein Lehrbetrieb innerhalb von sieben Tagen kündigen. Danach ist die Kündigung des Lehrvertrags nur noch im gegenseitigen Einvernehmen oder bei gravierenden Gründen möglich.

### Kündigung Arbeitsvertrag (Art. 335 ff. OR)

**-16** **16+** **18+**

Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden. Nach der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach deinen Dienstjahren, sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

### Arbeitszeit (Art. 29, 31 ArG, Art. 9 ff. ArGV5)

-16	16+	18+	Bist du mindestens 15 Jahre alt und arbeitest 100 %, beträgt die Arbeitszeit in der Regel 42 Stunden pro Woche. Sie darf nicht mehr als neun Stunden dauern und mit den Pausen 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Der Besuch der Berufsschule gilt auch als Arbeitszeit.
-16	16+	18+	Unter 16 Jahren darfst du generell keine Überzeit leisten.
-16	16+	18+	Ab 18 Jahren ist es erlaubt, nachts und am Sonntag zu arbeiten.
-16	16+	18+	Für Lernende zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Sonntags- und Nachtarbeit die Ziele der Ausbildung nicht erreichen können, gelten Ausnahmegewilligungen.

### Ferienanspruch (Art. 329a, 329e OR)

-16	16+	18+	Bis zum 20. Geburtstag hast du Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Jahr, danach nur noch vier. Bis zum 30. Geburtstag kannst du zusätzlich eine Woche unbezahlten Urlaub beziehen, wenn du dich in der ausserschulischen Jugendarbeit in kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereichen engagierst.
-----	-----	-----	---

### Ferien-/Nebenjob (Art. 29 ArG, Art. 5 ff., 11 ArGV5)

-16	16+	18+	Ab 13 Jahren darfst du unter der Woche zwischen 6 und 18 Uhr leichte Arbeiten machen. Du darfst dabei während der Schulzeit max. drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche arbeiten. In den Ferien sind acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche erlaubt; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.
-16	16+	18+	Ab 16 Jahren darfst du bis 22 Uhr arbeiten.
-16	16+	18+	Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind aber ab 16 Jahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung möglich.



**-16** **16+** **18+**

Arbeiten in Unterhaltungslokalen wie Nachtclubs, Discos oder Bars sind erst ab 18 Jahren erlaubt. In Kinos, Zirkus- und Schaustellerbetrieben dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

**-16** **16+** **18+**

Arbeiten, wie insbesondere das Bedienen von Maschinen und Geräten, bei denen erhebliche Unfallgefahr besteht oder wenn diese die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen übermässig beanspruchen, sowie Arbeiten, bei denen namentlich erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht, sind für Jugendliche (Schutzalter 18 Jahre) grundsätzlich verboten.

### **Gleichstellung/Diskriminierung** (Art. 8 BV, Art. 3 GIG)

**-16** **16+** **18+**

Auch am Arbeitsplatz ist jede Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, der Herkunft, der Religion, der Lebensform, etc. untersagt.

**-16** **16+** **18+**

Frauen und Männer müssen gleich behandelt werden und haben das Recht auf gleichen Lohn für die gleiche Arbeit.

### **Sexuelle Belästigung** (Art. 328 OR, Art. 6 ArG, Art. 4 GIG)

**-16** **16+** **18+**

Der Arbeitgeber hat seine Angestellten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Unter den Begriff «sexuelle Belästigung» fällt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug, das von einer Seite unerwünscht ist und eine Person in ihrer Würde verletzt. Die Belästigung kann sich während der Arbeit oder bei Betriebsanlässen ereignen. Sie kann von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder von der Kundschaft des Unternehmens ausgehen. **Beispiel:** Vorzeigen, Aufhängen, Auflegen und Verschicken von pornografischem Material (auch elektronisch), anzügliche Bemerkungen und sexistische «Witze», unerwünschte Körperkontakte und Berührungen, Annäherungsversuche und Druckausübung, um ein Entgegenkommen sexueller Art zu erlangen – oft verbunden mit dem Versprechen von Vorteilen und dem Androhen von Nachteilen.

### **Persönlichkeitsschutz** (Art. 328, 328b OR, Art. 6 ArG)

**-16** **16+** **18+**

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte der Angestellten zu achten und zu schützen. Er muss auf die Gesundheit der Angestellten Rücksicht nehmen.

**-16** **16+** **18+**

Arbeitgeber dürfen dir zu Aussehen und Kleidung nur dann Vorschriften machen, wenn eine direkte Auswirkung auf die Arbeit besteht.

**-16** **16+** **18+**

Dein Arbeitgeber darf nur nach bestimmten Vorschriften und in der Regel mit deiner ausdrücklichen Einwilligung Kontrollen machen, wie z.B. deinen Arbeitsplatz überwachen oder einen Drogentest anordnen.

## **AUSGANG**

### **Ausgangszeiten** (Art. 252 StGB)

**-16** **16+** **18+**

Bis zu deinem 18. Geburtstag sind die Ausgangszeiten im Rahmen der Erziehung eine Verhandlungssache zwischen dir und deinen Eltern. In wenigen Gemeinden gibt es ab einer gewissen Zeit Ausgangssperren für Jugendliche.

### **Discos/Konzerte/Clubs**

**-16** **16+** **18+**

Bei manchen Veranstaltungen, wie an Konzerten oder in Clubs, wird ein Mindestalter gefordert. So kann es sein, dass du keinen Zutritt erhältst, obwohl du ein gültiges Ticket hast. Erkundige dich bereits im Vorfeld über die Altersbestimmungen der Veranstaltung. **Achtung:** Du, 17 Jahre, machst dich gemäss Art. 252 StGB «Fälschen von Ausweisen» strafbar, wenn du den Ausweis deiner 18-jährigen Freundin benutzt, um Zugang zu einem Club zu erhalten.

### **Spiellokale/Casinos** (Art. 21 SBG, § 19 Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale Kt. Zug)

---

**-16** **16+** **18+**

Ins Spielcasino darfst du erst mit 18 Jahren gehen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Spiel mit Geldspielautomaten sowie generell der Zutritt zu den Spiellokalen verboten. Bei Kontrollen musst du im Zweifelsfall dein Alter mit einem Ausweis nachweisen.

### **Ausgang im öffentlichen Raum** (§ 16 Polizeigesetz Kt. Zug)

---

**-16** **16+** **18+**

Öffentliche Orte oder Plätze stehen allen zur Verfügung. Es gelten deshalb die Regeln des gegenseitigen Respekts. Unterlasse Gewalt, Lärm, Littering (Verschmutzung des öffentlichen Raums durch achtloses Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen), Alkoholexzess, etc. Die Polizei kann dich von einem öffentlichen Ort wegweisen.

### **Nacht-/Ruhezeiten** (§ 2 Lärmreglement Stadt Zug, § 9 ÜStG Kt. Zug)

---

**-16** **16+** **18+**

In den verschiedenen Gemeinden des Kantons Zug sind die (Nacht-)Ruhezeiten in Reglementen geregelt. In der Stadt Zug gilt ab 22 Uhr bis 7 Uhr Nachtruhe. Lärm und andere Belästigungen sollten während dieser Zeit unterlassen werden. Wenn du die Nachtruhe durch Lärmen störst, riskierst du eine Busse.

## BILDUNG

### Offizielle Schulpflicht 1.–9. Klasse (§ 5 Schulgesetz Kt. Zug)

-16 16+ 18+

Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre Schule.

### Schule: Pflichten (§ 23 Schulgesetz Kt. Zug)

-16 16+ 18+

Als Schüler/Schülerin bist du verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen, aktiv mitzuarbeiten und den Weisungen der Lehrperson nachzukommen. Du hast den Lehrpersonen und den Mitschülern und -schülerinnen mit Anstand zu begegnen.

### Schule: Verhalten/Disziplinar massnahmen (§ 24 Schulgesetz Kt. Zug)

-16 16+ 18+

Du musst dich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll verhalten. Andernfalls musst du mit Disziplinar massnahmen rechnen, wie z.B. mit einem temporären oder unbefristeten Schulausschluss.

### Ausbildung (Art. 276 ff. ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern müssen dir in der Regel eine Erstausbildung bezahlen, auch wenn du bereits älter bist als 18 Jahren. Vorausgesetzt, du trödelst nicht und schliesst die Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum ab.

### Stipendien (§ 2, 5, 10 Gesetz über Ausbildungsbeiträge Kt. Zug)

-16 16+ 18+

Ist es dir oder deinen Eltern nicht möglich, die Kosten deiner Aus- oder Weiterbildung zu tragen, kann beim Kanton ein Stipendium oder Darlehen beantragt werden. Im Gegensatz zum Darlehen musst du Stipendiengelder nicht zurückzahlen.

## DIGITALES

### Altersbegrenzung Games

-16 16+ 18+

In der Schweiz dürfen Händler nur Spiele verkaufen, die über eine PEGI-Auszeichnung verfügen. Diese zeigt dir und deinen Eltern, ab welchem Alter ein Spiel geeignet ist und ob es Inhalte, Darstellungen und Funktionalitäten enthält, die für junge Leute nicht geeignet sind.

### Datenschutz (Art. 4, 8 DSGVO)

-16 16+ 18+

Viele von uns geben Daten von sich preis, via Social Media, durch die Teilnahme an Wettbewerben, im Chat, über Kundenkarten, usw. Einmal zur Verfügung gestellte Informationen laufen Gefahr, von Dritten missbraucht zu werden, z.B. von Werbefirmen, die deine persönlichen Daten für ihre Zwecke nutzen. Beachte, dass du im «Kleingedrucktem» bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die du per Mausklick akzeptierst, oft dein OK für die Weiterverwendung deiner Daten gibst. **Beispiel:** Soziale Netzwerke können deine geposteten Bilder weiterverwenden, da du durch die Nutzung des Netzwerkes dein OK zu den AGB gegeben hast.

### Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB, Art. 12 DSGVO, Art. 173 ff. StGB)

-16 16+ 18+

Das Verbreiten von Lügen oder privaten Informationen über eine Person ohne deren Einwilligung ist eine Persönlichkeitsverletzung und kann angezeigt werden. **Beispiel 1:** Postet jemand in sozialen Netzwerken Lügen über dich oder macht dich fertig, kannst du diese Person bei der Polizei anzeigen. **Beispiel 2:** Erstellst du unter dem Namen deines Nachbarn ein Profil in sozialen Netzwerken, kann dich diese Person anzeigen.

### Urheberrechte (Art. 2, 10, 19, 67 ff. URG)

-16 16+ 18+

Bilder, Fotos, Musik, Filme, etc. sind geschützte Werke. Das heisst, der Urheber (also der/die Ersteller/in) entscheidet, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. **Beispiele:** Du machst dich strafbar, wenn du ein Bild, das eine andere Person erstellt hat, ohne deren Willen im Internet anderen Personen zur Verfügung stellst. Oder: Bei Musik- und Filmtauschbörsen ist mit dem erlaubten Download oft gleichzeitig auch ein verbotener Upload verbunden. Das heisst, mit dem Upload stellst du die Daten anderer Personen zur Verfügung und machst dich somit strafbar.

### Illegale Inhalte (Art. 135, 197 StGB)

-16 16+ 18+

Du machst dich strafbar, wenn du pornografische Inhalte (Bilder, Filme etc.) Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren zeigst oder überlässt.

-16 16+ 18+

Strafbar ist unter anderem der Besitz, das Zeigen oder Herstellen von pornografischen Inhalten, auf denen Kinder zu sehen sind. **Beispiel:** Du bist jünger als 16 Jahre, posierst aufreizend und in eindeutigen Posen, machst davon ein Handyfoto, das du deinem Freund schickst. Damit machst du dich wegen Herstellung von Kinderpornografie strafbar. Dein Freund wird strafrechtlich belangt werden, weil er Kinderpornografie besitzt. Strafflos bleiben Jugendliche ab 16 Jahren, die voneinander einvernehmlich pornografische Gegenstände oder Vorführungen herstellen, diese besitzen oder konsumieren.

-16 16+ 18+

Du machst dich strafbar, wenn du Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, herstellst, zeigst, weiterverbreitest, etc. **Beispiel:** Du machst dich gleich in dreifacher Weise strafbar, wenn du eine brutale Schlägerei filmst, auf deinem Handy speicherst und ins Internet stellst (1. Herstellung, 2. Besitz, 3. Weiterverbreitung einer realen Gewaltdarstellung).

## Unbefugte Datenbeschaffung und Hacken

(Art. 143 ff. StGB)

-16 16+ 18+

Wenn du in ein fremdes Computer- bzw. Datensystem eindringst, kannst du dich strafbar machen. **Beispiel 1:** Du hackst die Webcam deines Freundes. **Beispiel 2:** Du installierst eine App, mit der du kostenpflichtige andere Apps ohne zu bezahlen nutzen und weiterverwenden kannst.

## DROGEN

### Herstellung/Besitz/Verkauf (Art. 19 BetmG)

-16 16+ 18+

Der Besitz, die Herstellung, der Anbau von und der Handel mit illegalen Drogen ist verboten und kann mit Freiheits- oder Geldstrafen verfolgt werden. Illegale Drogen sind zB. Cannabis, Kokain, Ecstasy oder Crystal.

### Strafanzeige bei Konsum (Art. 19b BetmG)

-16 16+ 18+

Der Konsum einer kleinen Menge Drogen kann angezeigt werden, wenn du noch minderjährig bist.

-16 16+ 18+

Unabhängig vom Alter musst du mit einer Busse rechnen.

## EINBÜRGERUNG

### Einbürgerung (Art. 12 ff. BÜG)

-16 16+ 18+

Willst du als Ausländerin/Ausländer den Schweizer Pass erwerben, musst du nach dem 18. Geburtstag deine Einbürgerung beantragen.

## FAMILIE

### Erziehung (Art. 301 ff. ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern haben die Aufgabe, dich zu einer selbstständigen Person zu erziehen. Sie müssen dabei stets dein Wohl im Auge haben. Auf dem Weg zur Volljährigkeit kommt es oft darauf an, wie viel dir deine Eltern zumuten und was ihr gemeinsam aushandelt.

### Unterhaltspflicht (Art. 276 f. ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern sind bis zu deinem 18. Geburtstag für deinen Unterhalt wie Unterkunft, Ernährung oder erste Berufsbildung verantwortlich und müssen dafür die Kosten tragen.

-16 16+ 18+

Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Unterhaltspflicht deiner Eltern auch über deine Volljährigkeit hinaus, und zwar bis zum Ende deiner Erstausbildung. Deine Eltern müssen dich dann weiter finanziell unterstützen, soweit es ihnen zumutbar ist. Je nach Situation kann jedoch von dir Mithilfe gefordert werden, z.B. durch einen Nebenjob. **Beispiel:** Hast du deine Ausbildung (Lehre, Studium etc.) mit 18 Jahren noch nicht abgeschlossen, müssen dich deine Eltern in der Regel bis zum Ende der Ausbildung weiter unterstützen.

### Rücksicht und Achtung (Art. 272, 276 ZGB)

-16 16+ 18+

Damit das Zusammenleben funktioniert, ist Achtung und Respekt zwischen dir und deinen Eltern nötig.

-16 16+ 18+

Hältst du dich nicht an diese Pflicht, hast du ab 18 Jahren unter Umständen keinen Anspruch mehr auf Unterhalt von deinen Eltern, auch wenn deine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen ist.



### Abgabe Haushaltsgeld (Art. 323 ZGB)

-16 16+ 18+

Wenn du zu Hause lebst und regelmässig Geld verdienst, können die Eltern von dir einen angemessenen Beitrag an die Haushaltskosten verlangen.

### Wohnort (Art. 296, 301a ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern bestimmen deinen Wohnort, bis du volljährig bist. Ohne ihre Zustimmung darfst du nicht ausziehen.

### Scheidung (Art. 111 f., 117 f., 133 f., 273 ZGB)

-16 16+ 18+

Wenn sich die Eltern trennen, entscheidet das Gericht über das Sorgerecht der minderjährigen Kinder. Das Sorgerecht kann deiner Mutter, deinem Vater oder beiden zusammen zugesprochen werden; nach dem neuen Recht behalten die Eltern auch nach der Scheidung gemeinsam die elterliche Sorge. Deine gesunde Entwicklung steht auch im Scheidungsprozess im Vordergrund. So hast du das Recht, dem Gericht deine Meinung zu sagen, z. B. was du dir wünschst oder was du von deinen geschiedenen Eltern erwartest. Zudem kannst du einen Prozessbeistand verlangen, der deine Meinung vertritt und dich im Verfahren begleitet.

-16 16+ 18+

Erhält nur ein Elternteil das Sorgerecht, hast du das Recht den anderen Elternteil regelmässig zu sehen.

## GELD

### Eigenes Geld (Art. 318 f. ZGB)

-16 16+ 18+

Selbst verdientes Geld sowie dein Vermögen (z. B. eine Erbschaft) gehören dir. Deine Eltern dürfen dein Vermögen bis zu deinem 18. Geburtstag verwalten und können die Erträge (z. B. Zinsen) für deinen Unterhalt, deine Erziehung und Ausbildung verwenden.

### Taschengeld

-16 16+ 18+

Du hast keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld. Deine Eltern können selbst bestimmen, ob, in welcher Höhe und wann sie dir Taschengeld geben.

### Lohn (Art.322 OR, Art.323 ZGB)

-16 16+ 18+

Der Lohn ist in der Regel Verhandlungssache und wird im Vertrag festgelegt. Deine Eltern können verlangen, dass du von deinem Lohn etwas zu Hause abgibst, sofern du zu Hause wohnst.

### AHV/IV (Art.3 f. und 10 AHVG)

-16 16+ 18+

Ab 1. Januar nach deinem 17. Geburtstag müssen du und dein Arbeitgeber Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung (AHV/IV) zahlen. Die AHV- und IV-Beiträge werden mit einem gesetzlich festgelegten Prozentsatz aus deinem Bruttolohn (z. B. Lehrlingslohn oder Ferienjobgeld) berechnet. Deine Beiträge kannst du auf der Lohnabrechnung sehen. Nichterwerbstätige, wie z. B. Studierende zahlen einen Mindestbeitrag von 392 Franken bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden.

### Steuern (Art. 3, 8, 9 DBG, Art. 3 StHG, § 49 Steuergesetz Kt. Zug)

-16 16+ 18+

Erzielst du Einkommen, z. B. Lohn aus der Lehre, Praktikum oder Ferienjob und/oder besitzt du ein bestimmtes Vermögen, musst du Steuern zahlen. Bei einem jährlichen Nettolohn unter 14'000 Franken bezahlst du im Kanton Zug in der Regel keine Steuern. [www.steuern-easy.ch/kantone/kanton-zug](http://www.steuern-easy.ch/kantone/kanton-zug)

-16 16+ 18+

Ab dem Jahr, in dem du 18 Jahre alt wirst, musst du deine eigene Steuererklärung einreichen.

**Schulden** (Art. 12 ff., 301, 304 f. ZGB, Art. 1 ff., 97 ff., 143 ff. OR)**-16** **16+** **18+**

So lange du minderjährig bist, kommt ein Vertrag grundsätzlich nur mit Zustimmung der Eltern bzw. deiner gesetzlichen Vertretung zustande. Eine Ausnahme gilt bei kleineren Geschäften, die dem Taschengeld/dem Lehrlingslohn entsprechen. Jugendliche haften dafür selbst, auch wenn die Eltern dem Vertrag zugestimmt haben, es sei denn die Eltern haben den Vertrag mitunterzeichnet. Die minderjährige Person kann selber betrieben werden, das heisst ihre Schulden werden vom Staat zwangsweise durchgesetzt (z.B. durch Lohnpfändung). **Beispiel 1:** Du bist 15 Jahre alt, Lernende, und buchst Ferien, die dein Budget sprengen. Ohne Zustimmung deiner Eltern ist der Vertrag nicht zustande gekommen und ist wirkungslos. **Beispiel 2:** Du bist eine 16-jährige Lernende und kaufst ein Zeitschriftenabonnement für CHF 11.90 pro Monat. Dafür du brauchst die Zustimmung deiner Eltern nicht. Wenn du die Rechnungen aber nicht bezahlst, kannst du rechtlich dafür belangt werden (und nicht deine Eltern). **Beispiel 3:** Du bist minderjährig und kaufst dir ein teures Bike mit einer ersten Anzahlung. Deine Eltern finden das super, unterzeichnen den Vertrag aber nicht selbst als Solidarhaftende. Bezahlst du deine restlichen Schulden nicht, kannst du letztendlich betrieben werden.

**GESUNDHEIT****Arzt** (Art. 41 BV, Art. 12 ff. ZGB, Art. 321 StGB)**-16** **16+** **18+**

Du hast das Recht auf medizinische Behandlung. Ärztinnen und Ärzte stehen dabei unter Schweigepflicht. Ohne deine Einwilligung dürfen deine Eltern nicht informiert werden.

### Krankenkasse (Art. 3 f., 65 KVG)

-16 16+ 18+

In der Schweiz ist die Grundversicherung bei einer Krankenkasse obligatorisch. Du kannst den Anbieter frei wählen. Für einen Wechsel der Krankenkasse muss deine Kündigung spätestens am 30. November bei deinem bisherigen Anbieter eintreffen. Hast du noch offene Rechnungen, kann dir ein Krankenkassenwechsel jedoch verweigert werden. Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

### Piercing und Tattoo (Art. 19c ZGB)

-16 16+ 18+

Mit der Urteilsfähigkeit, was je nach Geschäft bereits ab etwa 14 Jahren möglich ist, kannst du höchstpersönliche Rechte selber ausüben, obwohl du noch nicht 18 Jahre alt bist. Höchstpersönliche Rechte sind Rechte, die eng mit der Persönlichkeit und deinem Körper verbunden sind. Bist du also urteilsfähig und lässt sich das Piercing oder Tattoo mit dem Taschengeld oder Lehrlingslohn bezahlen, darfst du selber darüber entscheiden. Trotzdem verlangen Studios aber häufig eine schriftliche Einwilligung der Eltern.

## GEWALT

### Opfer (Art. 1 OHG und Art. 117 StPO)

-16 16+ 18+

Wurdest du Opfer einer Straftat, wende dich möglichst schnell an eine Vertrauensperson oder an eine Opferberatungsstelle. Hole dir Unterstützung und überlege dir, ob du bei der Polizei Anzeige erstatten möchtest.

-16 16+ 18+

Wenn Jugendliche Opfer von Gewalt werden (körperlich, seelisch oder sexuell), haben sie das Recht besonders geschützt, betreut und unterstützt zu werden. Die Opferhilfe berät kostenlos jugendliche Opfer und deren Bezugspersonen.

### Täter/Täterin (StGB)

-16 16+ 18+

Wer gegen andere Personen Gewalt ausübt (körperlich, sexuell oder seelisch), macht sich strafbar. Auch wenn du dich «nur» beteiligst, kannst du betrafft werden.

### Waffen (Art. 4 ff., 8 und 12 WG)

-16 16+ 18+

Der Besitz von Waffen ohne die entsprechende Bewilligung ist verboten. Das gilt auch für Soft-Air- und Imitationswaffen, die auf den ersten Blick echten Schusswaffen gleichen.

-16 16+ 18+

Willst du eine Waffe kaufen, musst du bei der Wohngemeinde einen Waffenerwerbsschein beantragen. Dazu musst du mindestens 18 Jahre alt sein.

## GRUNDRECHTE

### Kinderrechte (Art. 11 BV und KRK)

-16 16+ 18+

Bis zum 18. Geburtstag hast du Anspruch auf besonderen Schutz und Förderung deiner Entwicklung.

### Menschenrechte (Art. 7 ff. BV und EMRK)

-16 16+ 18+

In der Bundesverfassung und den Europäischen Menschenrechtskonventionen sind grundlegende Rechte verankert, unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf Achtung der Privatsphäre, Religionsfreiheit oder das Verbot der Diskriminierung.

## HEIRATEN

### Heirat (Art. 90, 94 ZGB und Art. 3 PartG)

-16 16+ 18+

Ab 18 Jahren kannst du, unabhängig vom Wunsch deiner Eltern, heiraten. Mit deiner Volljährigkeit kannst du dich auch für eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen lassen.

**-16** **16+** **18+**

Eine Verlobung vor dem 18. Lebensjahr setzt Urteilsfähigkeit und die Zustimmung der Eltern voraus.

### Zwangsheirat (Art. 181a StGB)

**-16** **16+** **18+**

Jede volljährige Person hat in der Schweiz das Recht frei zu entscheiden, ob und wen sie heiratet. Du darfst also nicht gegen deinen Willen verheiratet werden. Das gilt für alle, völlig unabhängig von Herkunft, Religion und Alter.

## LITTERING

**Littering** (§ 5 ÜStG Kt. Zug, Ziff. 1 Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG)

**-16** **16+** **18+**

Lässt du in der Öffentlichkeit Abfälle wie Bierdosen, Papier, Zigarettenstummel etc. liegen, anstatt sie im Mülleimer zu entsorgen, kannst du mit einer Busse von CHF 100.– bestraft werden.

## MILITÄR

**Militärdienst** (Art. 59 BV, Art. 2 MG)

**-16** **16+** **18+**

Als Schweizer bist du verpflichtet Militärdienst oder einen Ersatzdienst zu leisten. Das Aufgebot zur Rekrutierung erhältst du in der Regel mit 18 Jahren. Für Frauen ist der Militärdienst freiwillig.

**Zivildienst** (Art. 1 ZDG)

**-16** **16+** **18+**

Anstelle des Militärdienstes kannst du auch Zivildienst leisten. Dazu kannst du jederzeit nach der Rekrutierung ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Zivildienst dauert jedoch länger als der Militärdienst.

### Zivilschutz (Art. 11 ff. BZG, Art. 1 ff. WPEG)

-16 16+ 18+

Wirst du bei der Rekrutierung als militärdienstuntauglich und zivildienstuntauglich erklärt, kannst du in den Zivilschutz eingeteilt werden. Du musst jedoch schutzdiensttauglich sein und eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen.

### Dienstuntauglich (Art. 1 WPEG)

-16 16+ 18+

Wirst du als dienstuntauglich erklärt, leistest du weder Militärdienst, Zivildienst noch Zivilschutz. Du bezahlst jedoch eine Wehrpflichtersatzsteuer.

## POLITIK

### Wahl- und Stimmrecht (Art. 39, 136 BV)

-16 16+ 18+

Als Schweizer/Schweizerin kannst du ab 18 Jahren bei Wahlen und Abstimmungen, die den Bund, deinen Kanton und deine Gemeinde betreffen, mitmachen.

## RAUCHEN

### Jugendschutzbestimmungen

(§ 49 f. GesG Kt. Zug, Ziff. 5 Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG)

-16 16+ 18+

Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

### Erziehung (Art. 301 ZGB)

-16 16+ 18+

Deine Eltern können dir das Rauchen im Rahmen ihrer Erziehungspflicht bis zu deiner Urteilsfähigkeit verbieten.

## SEXUALITÄT

### Schutzalter (Art. 187 StGB)

-16 16+ 18+

Bis zu deinem 16. Geburtstag befindest du dich im Schutzalter. Dieser Gesetzesartikel soll dich vor sexuellen Bedürfnissen und möglichen Übergriffen von Erwachsenen schützen. Erwachsene, die mit einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornehmen, machen sich strafbar.

-16 16+ 18+

Sex zwischen jungen Menschen unter 16 Jahren ist nicht strafbar, wenn euer Altersunterschied kleiner als drei Jahre ist.

-16 16+ 18+

Ab dem 16. Geburtstag bist du sexuell mündig und hast das Recht, dein Sexuelleben zu gestalten, wie du es möchtest.

### Gegenseitiges Einverständnis (Art. 189 ff. StGB)

-16 16+ 18+

Für alle sexuellen Handlungen, egal in welchem Alter, gilt die Freiwilligkeit. Eine Person macht sich strafbar, wenn sie bei einer anderen Person sexuelle Handlungen unter Druck oder durch eine Abhängigkeit erzwingt.

### Abhängigkeit (Art. 188 StGB)

-16 16+ 18+

Erwachsene, die mit minderjährigen Jugendlichen über 16 Jahren Sex haben, machen sich strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der Erwachsene dieses ausnutzt. **Beispiel:** Ein Lehrer macht sich strafbar, wenn er seiner 16-jährigen Schülerin gute Noten gegen Sex verspricht.

### Exhibitionistische Handlungen (Art. 194 StGB)

-16 16+ 18+

Exhibitionisten zeigen anderen Personen ohne deren Einwilligung ihre Geschlechtsteile und befriedigen sich häufig auch vor ihnen. Nach einer Anzeige können solche Personen bestraft werden.



### Pornografie (Art. 197 StGB)

**-16** **16+** **18+**

Wer Minderjährigen unter 16 Jahren pornografisches Material, wie Sexfilme oder Sexmagazine, zeigt oder zur Verfügung stellt, macht sich strafbar. Das gilt auch, wenn ein Jugendlicher anderen Jugendlichen pornografisches Material zukommen lässt. **Beispiel 1:** Zeigt ein 19-Jähriger seinem 15-jährigen Bruder Pornofilme, macht sich der ältere Bruder strafbar. **Beispiel 2:** Eine 15-Jährige verschickt ihrer 14-jährigen Kollegin per Handy Pornobilder. Die 15-jährige macht sich dabei strafbar.

**-16** **16+** **18+**

Pornografie ist generell verboten, wenn darin sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren zu sehen sind, oder wenn Gewalttätigkeiten gezeigt werden.

### Verhütung

**-16** **16+** **18+**

Für rezeptpflichtige Verhütungsmittel wie z.B. die Pille benötigst du ein Rezept und eine Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt. Sie oder er unterliegt dabei der Schweigepflicht und darf ohne deine Einwilligung niemanden darüber informieren, auch nicht deine Eltern.

**-16** **16+** **18+**

Die «Pille danach» ist eine Notfalllösung. Du bekommst sie ab deinem 14. Geburtstag rezeptfrei in der Apotheke. Unter 14 Jahren benötigst du die Zustimmung der Eltern und ein Rezept vom Arzt.

### Schwangerschaft (Art. 329 f. und 336c OR)

**-16** **16+** **18+**

Nach der Geburt eines Kindes hat die Mutter das Recht auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

**-16** **16+** **18+**

Der Arbeitgeber darf schwangeren Frauen und Müttern mit einem Kind bis zum Alter von 16 Wochen nicht kündigen. Das gilt jedoch nur, wenn die Probezeit vorbei ist und die Frau einen unbefristeten Arbeitsvertrag hat. Die schwangeren Frauen und jungen Mütter dürfen dagegen das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen, wenn sie die Kündigungsfrist einhalten.

### Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 f. StGB)

**-16** **16+** **18+**

Bis zur 12. Schwangerschaftswoche ist eine Abtreibung erlaubt. Wenn die Frau urteilsfähig ist, kann sie die Entscheidung alleine fällen (ohne Eltern oder Partner). Sie muss dabei jedoch von einem Arzt oder einer Ärztin beraten werden.

**-16** **16+** **18+**

Jugendliche unter 16 Jahren brauchen ausser dem Gespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt auch ein Gespräch mit einer anerkannten Beratungsstelle.

**-16** **16+** **18+**

Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Schwangerschaftsabbruch verboten und somit strafbar, wenn er nicht ärztlich notwendig ist.

**-16** **16+** **18+**

Gegen den Willen der Frau darf keine Schwangerschaft abgebrochen werden, auch wenn sie noch nicht 18 Jahre alt ist. Bei fehlender Urteilsfähigkeit braucht es die Zustimmung der Eltern. Wer eine Frau zum Abbruch zwingt, macht sich strafbar.

## VERKEHR

### Velo (Art. 18 f. und 90 ff. SVG und Art. 213 ff. VTS)

**-16** **16+** **18+**

Willst du mit dem Velo auf die Strasse, muss dein Velo den Vorschriften entsprechen. Das heisst unter anderem, dass dein Velo zwei kräftige Bremsen, eine Klingel und vorne und hinten ein Licht haben muss. Ist dein Velo nicht strassentauglich, kannst du gebüsst werden.

**-16** **16+** **18+**

Die allgemeinen Verkehrsregeln gelten auch für Radfahrerinnen und Radfahrer. Verletzt du die Verkehrsregeln, musst du mit einer Busse rechnen.

**-16** **16+** **18+**

Fährst du «fahrunfähig» mit deinem Velo (z.B. wegen Alkohol oder Drogen), kannst du mit einer Busse bestraft werden. Unter Umständen können dir auch vorhandene Fahrausweise (für Auto, Mofa etc.) entzogen werden.

### Mofa/Traktor (Art. 3 ff. VZV)

-16 16+ 18+

Mit 14 Jahren darfst du Mofa und Traktor fahren. Dazu musst du eine Theorieprüfung machen.

### Motorräder (Art. 3 ff. VZV)

-16 16+ 18+

Ab 16 Jahren kannst du die Prüfungen für Motorräder mit 50 ccm machen.

-16 16+ 18+

Motorräder ab 125 ccm darfst du mit der entsprechenden Zulassung ab 18 Jahren fahren.

### Auto (Art. 6 VZV und Art. 15 ff. SVG)

-16 16+ 18+

Mit 18 Jahren kannst du die Theorie- und die Praxisprüfung machen.

-16 16+ 18+

Du bekommst den Fahrausweis zuerst drei Jahre auf Probe. Innerhalb der Probezeit musst du Weiterbildungskurse besuchen. Erst anschliessend erhältst du den definitiven Führerausweis.

-16 16+ 18+

Wenn dir der Führerausweis auf Probe entzogen wird, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr.

-16 16+ 18+

Du kannst private Lernfahrten mit jemandem machen, der mindestens 23 Jahre alt ist und seit 3 Jahren den definitiven Führerausweis besitzt. Das Auto muss mit dem «blauen L» gekennzeichnet sein.

## VERTRÄGE

### Kaufverträge (Art. 184 ff. OR)

-16 16+ 18+

Wenn du noch minderjährig bist, darfst du dir ohne die Zustimmung deiner Eltern Dinge kaufen, die im Rahmen deines Taschengeldes oder Einkommens liegen. Bei wiederkehrenden Verpflichtungen, ist zu unterscheiden: Ein günstiges Zeitschriftenabonnement, kannst du alleine abschliessen. Für ein teures Internet-/Handyabonnement brauchst du allerdings die Zustimmung der Eltern.

-16 16+ 18+

Wenn du dann aber die Rechnungen nicht bezahlst, haftest du und nicht deine Eltern – ausser sie lassen sich in den Vertrag miteinbinden.

### Mietverträge (Art. 253 ff. OR)

-16 16+ 18+

Dasselbe gilt für Mietverträge. Bei einem Wohnungsmietvertrag ist es zu empfehlen, dass Eltern den Vertrag mitunterzeichnen.

### AGB (Art. 1, 6, 18 OR, Art. 8 ZGB und Art. 8 UWG)

-16 16+ 18+

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) sind meist das «Kleingedruckte» bei Verträgen. Es sind Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Partei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Mit einem «Häkchen» akzeptierst du die Vertragsbedingungen.

### Urkundenfälschung (Art. 251 f. StGB)

-16 16+ 18+

Fälschst du eine Unterschrift, Zeugnisse, einen Ausweis oder Ähnliches, machst du dich strafbar. Dasselbe gilt, wenn du ein solches Dokument verwendest, um jemanden zu täuschen. **Beispiel:** Du machst dich strafbar, wenn du einen Ausweis fälschst, der dich älter macht, als du bist.

---

**-16** **16+** **18+**

Willst du jemanden täuschen, indem du ein echtes Dokument verwendest, das jedoch nicht für dich bestimmt ist, machst du dich ebenfalls strafbar. **Beispiel:** Du verwendest den Ausweis einer älteren Kollegin, damit du Eintritt in ein Lokal erhältst.

## TIPPS FÜR DEN UMGANG MIT POLIZEI UND JUSTIZ

Quelle: augenauf.ch und Kripo Zug

### Allgemeines/Kontrollen

Die Polizei trägt mit ihrer Arbeit zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei, sowie zur Verhütung von Straftaten und Unfällen. Dazu führt sie auch Kontrollen im öffentlichen Raum durch.

Die Polizei hat das Recht, deine Personalien zu überprüfen. Zwar bist du nicht verpflichtet, einen Ausweis bei dir zu tragen, aber um Ärger bzw. langwierige Abklärungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen amtlichen Ausweis einzustecken, wenn du unterwegs bist. Auch für den Fall, dass dir etwas zustösst und du dann nicht mehr ansprechbar bist.

Private Sicherheitsfirmen dürfen im öffentlichen Raum keine Personenkontrollen oder Durchsuchungen vornehmen. Bei einer Straftat allerdings dürfen private Sicherheitsleute, wie auch alle anderen Privatpersonen, einen Verdächtigen festhalten, bis die Polizei vor Ort ist.

PolizistInnen in Uniform sind immer mit Namen beschriftet. Sie müssen sich auf Anfrage zusätzlich ausweisen. ZivilpolizistInnen müssen ihren Dienstausweis unaufgefordert zeigen.

### Durchsuchungen

Die Polizei darf dich und die von dir mitgeführten Gegenstände durchsuchen (z.B. Taschen leeren, Abtasten nach Waffen).

Ist ein komplettes Entkleiden notwendig, wird dich die Polizei dafür auf den Polizeiposten mitnehmen (ganz ausziehen ist in der Öffentlichkeit nicht gestattet).

Nur medizinisches Personal (Arzt/Ärztin) darf Körperöffnungen durchsuchen.

Frauen sollten von Frauen, Männer von Männern durchsucht werden. Es ist zwar rechtlich zulässig, dass auch Männer Frauen durchsuchen können (z.B. «bei Gefahr für Leib und Leben»), aber es empfiehlt sich auf eine Durchsuchung durch Frauen zu bestehen.

### Festnahme

Die Polizei darf dich nur in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen festhalten, festnehmen oder verhaften. Es müssen z.B. konkrete Verdachtsgründe bestehen, dass du ein Vergehen oder eine Straftat begangen hast oder Flucht- und Verdunkelungsgefahr droht. Zudem muss die Polizei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Sie kann dich maximal 24 Stunden (am Wochenende 48 h) festhalten, danach müssen sie dich einem/einer Staatsanwalt/Staatsanwältin vorführen.

Grundsätzlich gilt: Du musst keinerlei Aussagen zur Sache machen und hast das Recht auf einen Anwalt.

### Sprachprobleme

Wenn du die deutsche Sprache nicht/oder nicht gut verstehst, ist es dein grundsätzliches Recht bei Kontakt mit der Polizei, dem Amt für Migration und

anderen Dienststellen, einen Übersetzer/eine Übersetzerin beizuziehen. In einem Strafverfahren muss dir ein/eine DolmetscherIn bestellt werden. Es empfiehlt sich daher unbedingt, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die deutsche Sprache ist in diesem Fall eine fremde Sprache und es ist nicht möglich, alle Details und Feinheiten zu verstehen. Wird verlangt, dass du ein Protokoll unterschreibst, so besteh auf einer Übersetzung in eine Sprache, die du gut verstehst (du bist nicht verpflichtet, Protokolle zu unterschreiben).

### **Kinder, Jugendliche**

Auch Kinder (0–10 Jahre) und Jugendliche (11–18 Jahre) haben das Recht, die Aussage zu verweigern. Alle hier genannten Ausführungen gelten auch für Kinder und Jugendliche.

Hier was speziell ist:

Wird gegen dich ein Strafverfahren eingeleitet, wird immer deine gesetzliche Vertretung (Vater/Mutter) informiert. Bei Vorkommnissen welche strafrechtlich nicht relevant sind, aber das «normale» Mass überschreiten (z.B. eine 13-jährige ist um 2.00 Uhr noch im Ausgang), wird die Polizei die gesetzlichen Vertreter informieren.

Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche werden im Kanton Zug von speziell ausgebildeten ZivilpolizistInnen des Dienstes Jugenddelikte der Kriminalpolizei geführt.

### **Fehlverhalten durch Polizisten**

Wirst du von PolizistInnen falsch behandelt, hast du die Möglichkeit bei deren Vorgesetzten eine Beschwerde einzureichen.

Übergriffe durch Polizisten (Beschimpfungen, Beleidigungen, Schläge etc.) kannst du schriftlich direkt bei der Staatsanwaltschaft oder persönlich auf einer anderen Polizeidienststelle anzeigen.

Schreib ein kurzes Erinnerungsprotokoll über den Vorfall, damit du nicht wichtige Sachen vergisst. Notiere die Namen der PolizistInnen, Ort, Datum, Zeit sowie Namen und Adressen von allfälligen ZeugInnen.

Wirst du Opfer eines Übergriffes, so hast du das gesetzliche Anrecht auf Hilfe. Melde dich bei einer Beratungsstelle Opferhilfe. Die Polizei wird dir die Beratungsstellen bekanntgeben und dich, auf dein Verlangen, auch dort melden.

### **Unentgeltliche Rechtsauskunft Advokatenvereins des Kantons Zug**

Jeden ersten Donnerstag im Monat  
von 16.30 bis 19.30 Uhr  
Siehbachsaal, Chamerstrasse 33,  
6300 Zug

## **POLIZEI UND ANZEIGE**

(JStG, JStPO, StGB, StPO)

Die Polizei sorgt unter anderem dafür, dass die Gesetze eingehalten werden. Sie unterstützen dich, wenn du Opfer einer Straftat wirst und greift ein, wenn du selbst gegen das Gesetz verstößt. Bei den Straftaten wird insbesondere zwischen Officialdelikt und Antragsdelikt unterschieden:

### **Officialdelikt**

Ein Officialdelikt ist eine schwerwiegende Straftat, z.B. Raub, schwere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Brandstiftung. Jede Person kann bei einer solchen Straftat eine Strafanzeige machen, auch wenn sie von der Tat nicht persönlich betroffen ist. Sobald die Polizei von einem Officialdelikt erfährt, muss sie auch ohne Anzeige oder Strafantrag die Strafverfolgung einleiten. Eine Anzeige kann also nicht mehr zurückgezogen werden. Strafanzeige kannst du bei einem Polizeiposten oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten.

### **Antragsdelikt**

Bei vielen Vergehen bzw. persönlichen Delikten, wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung, handelt es sich um ein Antragsdelikt. Nur die geschädigte Person kann bei der Polizei einen Strafantrag machen, damit diese zu ermitteln beginnt. Ohne einen solchen Strafan-

trag findet keine Strafverfolgung statt. Der Antrag muss innert drei Monaten erfolgen, nachdem die Person weiss, wer der Täter ist. Er kann bis zur Urteilsöffnung zurückgezogen werden. Mit dem Rückzug wird das Verfahren gestoppt. Der Rückzug ist definitiv, der Strafantrag kann nicht erneut gestellt werden. Strafanträge kannst du bei einem Polizeiposten oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten.

### **Opfer**

Als Opfer einer Straftat bist du grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Polizei eine Anzeige zu machen. Möchtest du dies jedoch tun, dann lasse dich durch eine Anzeigeberatung, z.B. bei der Opferhilfe unterstützen. Die dazu ausgebildeten Personen können dich auf eine Anzeige vorbereiten, indem sie mit dir deine Erwartungen klären, dich über den Ablauf des Verfahrens informieren, mögliche Folgen aufzeigen und dich durch diesen Prozess begleiten.

### **Täter/Täterin**

Als Täterin oder Täter werden Personen bezeichnet, die rechtskräftig verurteilt wurden. Beschuldigt dich jemand einer Straftat, ermittelt die Behörde gegen dich. Solange du nicht 18 Jahre alt bist, werden deine Eltern darüber informiert. In bestimmten Fällen wird deine Straftat nach einer Verurteilung im Strafregister eingetragen.



Begehst du eine Straftat zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr, wirst du nach dem Jugendstrafrecht beurteilt. Wenn du zum Zeitpunkt der Tat bereits volljährig bist, wirst du bereits nach dem Erwachsenenstrafrecht beurteilt.

## STRAFEN UND MASSNAHMEN

(JStG, StGB)

Die Jugendanwaltschaft untersucht Straftaten von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren. Sie richtet sich dabei in erster Linie nach dem Jugendstrafgesetz. Je nach Alter und Straftat kann dir die Jugendanwaltschaft folgende Strafen auferlegen:

- ★ Verweis im Sinne einer Verwarnung
- ★ Persönliche Leistung bis max. 3 Monate, z.B. in einer gemeinnützigen Organisation eine Hauswand putzen oder eine Verkehrsschulung bei der Polizei besuchen.
- ★ Geldbusse bis max. CHF 2000.–
- ★ Freiheitsentzug bis max. 1 Jahr, bei schweren Straftaten bis max. 4 Jahre.

Hast du eine Straftat begangen und ergibt die Abklärung, dass du eine besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung brauchst, so wird eine Massnahme angeordnet. Die Massnahmen können sein:

★ Aufsicht: Deine Eltern werden von einer dafür ausgebildeten Person in der Erziehung überwacht und unterstützt.

★ Persönliche Betreuung: Eine dafür ausgebildete Person trifft sich regelmässig mit dir, vielleicht auch mit deinen Eltern und hilft in Alltags- und/oder Erziehungsfragen.

★ Ambulante Behandlung: Du wohnst zuhause, gehst aber regelmässig in eine Therapie (z.B. Suchttherapie). Die ambulante Behandlung kann mit einer Aufsicht oder persönlichen Betreuung oder Unterbringung verbunden werden. Dann bist du z.B. in einem Heim untergebracht und besuchst zusätzlich eine Suchttherapie.

★ Unterbringung: Du wohnst nicht mehr bei deinen Eltern, sondern bei einer geeigneten Person, einer Familie oder in einer Institution (Heim, Klinik, Wohngemeinschaft etc.).

Die Massnahmen des Jugendstrafrechts können maximal bis zum 22. Altersjahr weitergeführt werden.

Hinweis: Die Jugendanwaltschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf eine Strafe oder Massnahme verzichten, z.B. wenn du dich mit dem Geschädigten in einem besonderen Verfahren geeinigt oder du den Schaden so weit möglich wieder gutgemacht hast (Mediation).

## GESETZESGRUNDLAGEN

### Systematische Rechtssammlung des Bundes SR, [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

- ★ AHVG BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung SR 831.10
- ★ AIKG Alkoholgesetz SR 680
- ★ ArG Arbeitsgesetz SR 822.11
- ★ ArGV5 Jugendarbeitsschutzverordnung SR 822.115
- ★ BetmG Betäubungsmittelgesetz SR 812.121
- ★ BüG Bürgerrechtsgesetz SR 141.0
- ★ BV Bundesverfassung SR 101
- ★ BZG Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz SR 520.1
- ★ DBG BG über die direkte Bundessteuer SR 642.11
- ★ DSG BG über den Datenschutz SR 235.1
- ★ EMRK Europäische Menschenrechtskonventionen SR 0.101
- ★ GIG Gleichstellungsgesetz SR 151.1
- ★ JStG Jugendstrafgesetz SR 311.1
- ★ JStPO Jugendstrafprozessordnung SR 312.1
- ★ KRK Kinderrechtskonvention SR 0.107
- ★ KVG BG über die Krankenversicherung SR 832.10
- ★ LGV Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung SR 817.02
- ★ MG Militärgesetz SR 510.10
- ★ OHG Opferhilfegesetz SR 312.5
- ★ OR Obligationenrecht SR 220
- ★ PartG Partnerschaftsgesetz SR 211.231
- ★ SBG Spielbankengesetz SR 935.52
- ★ StGB Strafgesetzbuch SR 311.0
- ★ StPO Strafprozessordnung SR 312.0
- ★ StHG BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden SR 642.14
- ★ SVG Strassenverkehrsgesetz SR 741.01
- ★ TSchG Tierschutzgesetz SR 455.0
- ★ URG Urheberrechtsgesetz SR 231.1
- ★ VTS Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge SR 741.41
- ★ VZV Verkehrszulassungsverordnung SR 741.51
- ★ WG Waffengesetz SR 514.54
- ★ WPEG BG über Wehrpflichtersatzabgabe SR 661
- ★ ZDG Zivildienstgesetz SR 824.0
- ★ ZGB Zivilgesetzbuch SR 210

**Systematische Gesetzessammlung  
des Kantons Zug und  
Rechtssammlung der Stadt Zug**

- ★ GesG (Gesundheitsgesetz)  
BGS 821.1
- ★ Gesetz über Spielautomaten und  
Spiellokale BGS 942.48
- ★ Gesetz über das Gastgewerbe und  
den Kleinhandel mit gebrannten  
Wassern (Gastgewerbegesetz)  
BGS 943.11
- ★ Polizeigesetz BGS 512.1
- ★ Steuergesetz BGS 632.1
- ★ Gesetz über Ausbildungsbeiträge  
BGS 416.21
- ★ ÜStG (Übertretungsstrafgesetz)  
BGS 312.1
- ★ Schulgesetz BGS 412.11
- ★ Lärmreglement der Stadt Zug vom  
18. Januar 1972



**Wenn du Fragen zu deinen Rechten und Pflichten hast die in dieser Broschüre nicht beantwortet werden, schau einfach auf [Jugend-zug.ch](http://Jugend-zug.ch) nach. Hier erhältst du Antworten auf deine Fragen – egal auf welche.**

**[www.jugend-zug.ch](http://www.jugend-zug.ch)**

Hier findest du diverse Adressen zum Thema Rechte und Pflichten.

**Jugend-zug.ch**  
**Zuger Fachstelle**  
**punkto Jugend und Kind**  
**Bahnhofstrasse 6**  
**6341 Baar**  
**041 728 34 40**  
8.30–12.00 und 13.30–17.00 Uhr  
mail@punkto-zug.ch

